



Informationen für Hersteller und Händler Für den unmittelbaren Verkauf vorverpackte Lebensmittel

Mit dem Inkrafttreten der neuen Fertigpackungsverordnung (FPackV)¹ sind wesentliche und bedeutsame Änderungen bei dem Verkauf von Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten mit Lebensmitteln zu beachten (Artikel 44 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)²).

Zum Verständnis dieser Informationen ist das begleitende Studium der Verordnung über Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten (Fertigpackungsverordnung – FPackV) zwingend erforderlich (www.gesetze-im-internet.de).

Neben den Anforderungen an vorverpackte Lebensmittel, welche in den §§ 15 und 16 FPackV i.V.m. der LMIV geregelt sind, werden in § 19 FPackV unter der Überschrift „Für den unmittelbaren Verkauf vorverpackte Lebensmittel im Sinne des Artikels 44 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011“ Anforderungen an diese besondere Verkaufsform geregelt.

Vorverpackte Lebensmittel sind jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten verpackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt.

Der unbestimmte Rechtsbegriff des **unmittelbaren Verkaufs** wird in der einschlägigen Rechtsprechung und Kommentierung auf eine Dauer von maximal 48 Stunden begrenzt. Ist somit beabsichtigt, ein vorverpacktes Lebensmittel nicht innerhalb von 48 Stunden zu verkaufen, so gelten die Vorschriften an vorverpackte Lebensmittel gemäß §§ 15 und 16 der FPackV.

Für Fertigpackungen mit Lebensmitteln, die im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, ist die Angabe der Nettofüllmenge verpflichtend (Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe e der LMIV). Wer Fertigpackungen im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf überwiegend von Hand herstellt und anbietet, darf die Nennfüllmenge auch durch ein Schild auf oder neben der Fertigpackung angeben (§ 38 Abs. 7 FPackV). (unter Beachtung der nationalen Regelungen gemäß der §§ 20 bis 22)

Nachstehenden Anforderungen sind zu erfüllen (§ 19 FPackV):

- Die allgemeinen oder besonderen Nennfüllmengenanforderungen müssen erfüllt sein (§§ 9 bzw. 10 FPackV).
- Bei der Kennzeichnung nach Stückzahl müssen die Anforderungen des § 26 FPackV erfüllt sein.
- Die zulässigen Minusabweichungen bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge dürfen nicht überschritten werden (§ 32 Abs. 1 FPackV).
- Die Anforderungen an Fertigpackungen mit Füllmengen von mehr als 10 kg oder mehr als 10 L müssen erfüllt sein (§ 34 Abs. 3 und 5 FPackV).

Ein Verkauf von für den unmittelbaren Verkauf vorverpackten Lebensmitteln, unabhängig davon, ob sie mit der Nennfüllmenge gekennzeichnet sind oder nicht, durch nachträgliche Bestimmung des Nettogewichts mittels Wägung unter Berücksichtigung des Tara gewichts hebt die Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen der FPackV nicht auf. Die Packung muss bereits mit der Nettofüllmenge gekennzeichnet sein, wenn sie für den unmittelbaren Verkauf bestimmt ist. Werden unterfüllte Packungen nach Wägung verkauft, liegt dennoch ein Verstoß gegen die Regelungen der FPackV vor.

Darüber hinaus gelten die Anforderungen an die Schriftgröße und die Lesbarkeit der Kennzeichnung (§ 38 FPackV), die Anforderungen an mehrere Packungen und Sammelpackungen (§ 39 FPackV) sowie die Kontroll- und Dokumentationspflichten bei der Herstellung von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Gewichtskennzeichnung oder Volumen kennzeichnung (§ 41 FPackV).

Mögliche Bewertungskriterien für die Abgrenzung des für den unmittelbaren Verkauf vorverpackten Lebensmittels zu vorverpackten Lebensmitteln allgemein:

- In welchem Zeitraum sollen die Packungen verkauft werden?
- Kann von einem Verkauf binnen 48 Stunden ausgegangen werden?

Rechtsgrundlagen:

- 1 Verordnung über Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten (Fertigpackungsverordnung - FPackV) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504) in der jeweils geltenden Fassung
- 2 Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18) in der jeweils geltenden Fassung
- 3 Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)